JÜDISCH-ARABISCHES.

I.

Zu den Genîzâh-Documenten aus Kairo.

Zu den im vorletzten Hefte der *J. Q. R.*, B. XVI, S. 573 ff. veröffentlichten arab. Documenten aus der Genîzâh von Kairo gestatte ich mir einige Bemerkungen.

No. XIV. Die Übersetzung von מואמלה בנת חיים durch "the agent of the daughter of Ḥayyim" ist irrig. Der Herausgeber hat verkannt, dass מואמלה der *Name* der Tochter des Ḥayyim ist. Es ist arab. مُؤَمَّلَة eigentlich "die, auf die man die Hoffnung setzt." Das Masculinum kommt als Eigenname mehrfach vor; vgl. Aġānī, Index, p. 660.

l. 9 ist für אלשיניזי wohl אלשוניזי zu lesen; vgl. den Namen شونيزية Jāḳūt Geogr. Wörterb. s. v. Den Schluss des Documents hat der Herausgeber nicht übersetzt. Er lautet: "6 Kailaǵ (Getreidemass) weniger $\frac{1}{8}$; und 5 (Kailaǵ) weniger $\frac{1}{4}$ (l. אלא רבע) und er hat zwei Dirham weniger $\frac{1}{3}$ empfangen."

Diese Notiz gehört wohl kaum zu dem vorhergehenden Texte.

No. XV erklärt der Herausg. für so schlecht überliefert, dass eine Übersetzung unmöglich ist. Er begnügt sich deshalb mit einer blossen Inhaltsangabe, in der allerdings die wesentlichsten Punkte richtig zu stellen sind. Zunächst haben wir es hier nicht, wie der Herausgeber annimmt, mit einer *Klageschrift* zu thun, sondern das Ganze ist eine *Quittung* oder *Empfangsbestätigung* (בראה=براءة, S. 576, l. 22) die Mūsā b. Jakob Ḳābisī dem Joseph b. Jakob aus Tripolis ausstellt. Dieser ist *nicht* der Bruder des Mūsā. Die Mutter Jamāma und ihre zwei Söhne stellen keine *Klageansprüche*, sondern es liegt im Gegentheil von Seiten der Mutter eine ausdrückliche *Verzichtleistung* auf jeden irgendwie gearteten Anspruch vor. Von dem Versprechen, die Mutter weiter in Frieden zu lassen, enthält der Text kein Wort.

Das Nähere ergiebt die folgende, nur in einigen unwesentlichen Dingen unvollständige resp. unsichere Übersetzung des für die Culturgeschichte ganz interessanten Documents.

Es hat Mūsā mit dem Beinamen ibn ʿAmrān ibn Jaʿkūb aus Ḳābis dem Beth Din hierselbst eine Vollmacht, geschrieben in Kairawan von der Hand des Hillel [b. Moseh], vorgelegt, die besagte, dass er, nachdem Jaʿḳūb, der Vater des vorgenannten Mūsā in Sicilien und sein Bruder Sahlūn in Alexandria gestorben waren, zu seinem Bevollmächtigten über ihre Hinterlassenschaft hierselbst und über

das, wofür kein anderer berechtigter Erbe als er, Musa, vorhanden ist, den Jusuf b. Ja'kūb aus Tripolis bestellt hatte, der sich damals in Kairo aufhielt. Und zu dieser Erbschaft gehörten ...... Kleider und Pelze und Mäntel mit Seidenborte und .... die sein Bruder als Privatbesitz (?) hinterlassen hatte, und andere Dinge, von denen (?) dieser Mūsā, als er in Sicilien war, dem Abraham b. David b. סנמאר ein Depositum: nämlich 4 Filzdecken aus Ṭālikān Stoff und 4 schwarze Kleider überwiesen hatte (?), und gab ihm Vollmacht, mit allem nach seinem Gutdünken zu verfahren, ausser dem, was bei Ben זנמאר deponiert war.

Und in diesem Schriftstücke war zugleich angeführt, dass Jamāma Tochter des Ja'ḳūb b. Hārūn b. Gāsūs אלמסילי, Mutter dieses Mūsā und Gattin des verstorbenen Ja'ḳūb, bestätigte, dass ihr weder ein Anspruch noch eine Intervention an irgend etwas von dem, was ihr Gatte hinterlassen habe, zustehe und sie bereits ihre Morgengabe von ihm empfangen habe vor dem Proviant für die Seereise (?) und dass dieser Mūsā berechtigt ist, seine Erbschaft anzutreten und dass es ihm auch zustehe, Jemanden damit zu betrauen .... und sie bestätigte, dass die Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Sohnes Sahlūn ebenfalls dem Mūsā auf Grund der Blutsverwandschaft gehöre und dass ihr auch für diese weder Recht noch Intervention zustehe. Zeugen. Datum.

Nun wünscht dieser Mūsā dem vorerwähnten Jusuf b. Ja'kūb aus Tripolis eine Quittung auszustellen und sich der Verzichtleistung seiner Mutter zu versichern. So wurde nun dieses Schriftstück in ihrer Gegenwart vor dem Beth Din ausgefertigt. Sie schrieb nun eine Quittungsurkunde, an deren Beginn der Inhalt des erwähnten Schriftstückes stand. Darauf folgte eine abschliessende Quittung von diesem Mūsā für diesen Jusuf ausgestellt.

Datum.

Da der Text der Urkunde zum Theil etwas beschädigt ist, andererseits manche Stellen gewisse Schwierigkeiten enthalten, so seien einige Erläuterungen gestattet.

S. 575, l. 2 von unt. wird כאן kaum als arab. كان gefasst werden können, allerdings ist auch die Annahme, dass es das aram. כאן "hier" sei, nicht ohne Schwierigkeit.—Das letzte Wort מי(?)חבה ist wohl in מותבתה = مُثْبَتَة (Dozy "vérifier") zu ändern, cfr. فثبت S. 576, l. 23.

S. 576, l. 2. יצל ist يَصِلُ und muss hier den Erbberechtigten bezeichnen.

l. 3. במצר bezeichnet nicht, wie der Herausgeber meint, *Egypten*, sondern den Ort, aus dem das Document stammt, *Kairo*.

Die Erbschaft zerfällt in zwei Theile: (*a*) Hinterlassenschaft des

Vaters, (*b*) Hinterlassenschaft des Bruders, die Richtigkeit der von l. 5 gegebenen Übersetzung vorausgesetzt. (Für כלפא l. כלף = خلف.) Die Worte אכוה עין וחרה sind schwierig zu construieren; doch scheint hier עין für sonstiges بالعين "persönlich" (Dozy) zu stehen. Dem Sinne nach würde dies ja ganz gut passen. (Der Sohn, Geschäftstheilhaber seines Vaters, hat auch Privatbesitz.) Im Folgenden ist zu lesen أكْسِية وافرية[2] وَمَلاءُ[1] حقّ ديباج. Der folgende Gegenstand رقوق (?).

l. 6 ist vor עלי יד sicher ein Verbum zu ergänzen. Die im Texte gegebene Übersetzung ist natürlich nur ein Nothbehelf.

l. 7 ist das erste Wort והי (وهي) für נהי zu lesen; ib. ist die Schreibung טולקואן für طالقان zu beachten. Zu dem Namen vgl. Dozy s. v.; ib. ist für אספיה wohl אכסיה wie l. 6 zu lesen (اكسية صوف سود).

l. 8 ist das unverständliche כרסיה wohl in בראסיה zu ändern und als براسية (Dozy s. v.) zu verstehen.

l. 10. Ob אלמסילי einen Mann aus Marseille bedeutet, ist wohl noch zweifelhaft, da das Fehlen des R in dem Namen sehr auffällt. (Vgl. *J. Q. R.*, XVI, 461, l. 8 מרשיליא u. Varianten.) Eher käme Mosul in Betracht (l. אלמוסלי ?).

l. 11 ist ופי אק zu المتوفّي اقرّت zu ergänzen; darnach die Übersetzung.

l. 13 ist die Übersetzung des eigenthümlichen מונה אלבחר nur ein Versuch. *Termin. techn.* für "vor Antritt der Seefahrt" (?).

l. 20 ist אלתנציה vielleicht in אלתניסי "aus Tinnīs" zu ändern. Oder = التسبيخ (?) (an falscher Stelle).

l. 24. פי צדרהא anstatt פי אדהא.

In No. XVIII ist der Ausdruck דים mit unseren lexicalischen Hilfsmitteln nicht zu deuten. Es scheint eine besondere Art von Dinaren zu bedeuten. An einen Zusammenhang mit dem aus dem Romanischen spät in das Arabische gewanderten دیامة "Diamant" zu denken, wie der Herausgeber vorschlägt, ist, abgesehen von der sprachlichen Schwierigkeit, schon aus sachlichen Gründen völlig unmöglich.

II.

Zur Geschichte des Neṭîrâ.

In der Festschrift zum siebzigsten Geburtstage A. Berliners hat Harkavy einen merkwürdigen arabischen Bericht herausgegeben, der die Geschichte eines angesehenen Juden aus der Zeit des Chalifen

[1] Mit Imale und Auflösung des Hamza. [2] Plur. von فَرْوَة (Dozy s.v.).

enthält, und ihn durch eine hebräische Übersetzung auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht.

Da aber in dieser Übersetzung einige wesentliche Missverständnisse vorkommen, so erlaube ich mir hier ein Paar Bemerkungen zu dieser Publication zu geben.

S. 38 paenult. bemerkt Hark., dass S. 35 paenult. ff. der Text durch die Lücke im Anfange unverständlich sei. Ich kann dem nicht zustimmen. Es heisst فوجّه فى נטירא ذلك الوقت فلم يشك נטירא انه هالك ولم يكن عنده خبر لابن ابى البغل فتحنّط ولبس اكفانه ودخل الى السلطان .... وكسوة لم يراه (*sic*) بمثلها فكشف عن السبب فاعلمه انه تحنّط وتكفّن وودع اهله وايس من الحياة فامنه وهدّا روعته واعلمه انه انما بعث فيه لامر لزه وارمضه.

"Er liess nun sogleich den Netîrâ holen. Dieser glaubte nun, er müsse sterben — von Ibn abi Bagal wusste er aber nichts; — deshalb parfumierte er sich und zog seine Leichengewänder an. Dann trat er bei dem Chalifen ein. Dieser verwunderte sich über das ungewohnte Parfum (?) und über das Gewand, in dem er ihn noch nie gesehen hatte. Da enthüllte er ihm nun den Grund und theilte ihm mit, dass er sich parfumiert, Leichengewänder angezogen und von seiner Familie Abschied genommen habe, weil er sein Leben für verloren hielt. Der Chalif versicherte ihn aber, dass er ausser Gefahr sei, beruhigte ihn und sagte ihm, dass er ihn wegen einer Sache, die ihn bedrücke und bekümmere, habe holen lassen."

Im Einzelnen ist hierzu zu bemerken: Eine plötzliche Berufung eines Würdenträgers zum Chalifen bedeutete für diesen sehr häufig die Einleitung eines peinlichen Verfahrens und unmittelbar darauffolgende Hinrichtung. — Der Leiche werden Spezereien mitgegeben, daher تحنّط. Der Text an der von mir durch Punkte angedeuteten Stelle scheint nicht ganz in Ordnung. Vielleicht فاشتمّ عليه برائحة "er roch nun an ihm einen Geruch" (zu lesen בראיחה für באידה).

S. 39, l. 19, heisst es bei Harkavy: גם אחרי כן בעתיד לא יחפצו היהודים לשלם את המס שבטלוהו מהם. Der Text aber lautet: ثم لا يامنوا العاقبة فى المستقبل بان يظالم بما استقدم سقوطه عنهم ويוכרו بغرم جميعة دفعة فيهلكوا فيفتقرو; das heisst: "Dann werden sie in Zukunft nicht vor einem Gegenschlage sicher sein, indem man ihnen Unrecht thun wird für das, was ihnen vorher erlassen worden war, und sie zwingen wird, alles mit einem male zu bezahlen." — Der Sinn dieser höchst interessanten Stelle ist, wie man sieht, von Hark. ziemlich stark verkannt worden. Sie ist allerdings mehrfach arg verderbt. Für יטאלם ist wohl יטׄלמו zu lesen يُظْلَموا.

مَظْلَمة ist grade Bezeichnung des zu Unrecht erhobenen Tributs (Ṭabari Glossar s. v.). Für ויוכרו ist zu lesen ויוכרהו = ويُكْرهوا ; غرم gilt speciell von der Bezahlung des Tributs (Dozy s. v.). Für دفعة wäre noch deutlicher دَفْعةً واحدةً.

S. 38, l. 7: وفنون وضعه عنده توجد ; Hark. וכל אופני המעלות נמצאים אצלו. Der Satz bedeutet aber: "und Abhandlungen, die er (nämlich Saʿadja) verfasst hat, sind in seinem Besitze."

Über Ibn abil Bagal ابن ابى البغل ist ʿArîb (ed. de Goeje) S. 40, passim, zu vergleichen.

Breslau. SIEGMUND FRAENKEL.

THE HIGH PRIEST'S PROCESSION.

THE notice concerning the High Priest's Procession on the Day of Atonement, published from a Corfu MS. by Dr. Belleli in *J. Q. R.*, XVII, 163 ff., has long been known, particularly from Solomon ibn Verga's שבט יהודה (ed. Wiener, p. 107), where, remarkably enough, Marcus, a Roman consul in Jerusalem, figures as the informant[1]. The difference is that, according to Ibn Verga, the Procession took place before the Day of Atonement, when the High Priest transferred his residence to the sanctuary, and that the splendour of the Procession was greater when the High Priest left the Temple, for on that occasion all the inhabitants of Jerusalem participated in the function. It is thus evident that the writer of the Corfu MS. did not draw directly on Ibn Verga, but at all events the conclusions drawn by Dr. Belleli are unfounded.

SAMUEL POZNAŃSKI.

[1] In most editions of the Mahzor Ibn Verga's account is reproduced.

ZU MEINER NOTIZ ÜBER "DAS GEBETBUCH NACH JEMENISCHEM RITUS" (oben, pp. 189–92).

IN dieser Notiz sind zunächst einige störende Druckfehler zu berichtigen:

P. 190, l. 10, anst. פי' יוסף l. סי' יוסף und anst. סויד l. סעיד; l. 11 sind die Punkte nach הרבים und תלוי zu streichen; p. 191,